

Parlamentarische Enquete - „Kinder- und Jugendhilfe quo vadis?“

Dr.ⁱⁿ Andrea Holz-Dahrenstaedt – 07. November 2018

Gesamtgesellschaftliche kinderrechtliche Verantwortung

Gemäß Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern hat jedes Kind Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung. Es gilt das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip. Darüber hinaus hat jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld herausgelöst ist, Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates (Art 1 und 2).

1. Bedeutung von Bindung und Beziehung

Jedes Kind soll in einer Familie, umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen. (Präambel der UN-Kinderrechtskonvention). Der Staat hat die Verpflichtung für ein gesundes Aufwachsen und ein gutes Umfeld zu sorgen und damit primär Eltern in ihrer Elternrolle bestmöglich zu unterstützen, präventiv von den Frühen Hilfen bis zu ambulanten Hilfen für Eltern. Für Kinder in Fremdpflege bedeutet dies Kontinuität in der Betreuung bis ins junge Erwachsenenalter sowie Achtung ihrer Herkunftsfamilie.

2. Recht auf gewaltfreie Kindheit – Gewaltprävention – Externe Vertrauenspersonen

Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides und andere Misshandlungen sind verboten. Auch gilt es, den Schutz vor sexuellem Missbrauch zu gewährleisten (Art 5). Qualifiziertes ausreichendes Fachpersonal, diversifizierte passgenaue Hilfsangebote, Gewaltpräventionskonzepte und Zugang zu externen Vertrauenspersonen für Kinder in Einrichtungen sind geeignete Maßnahmen.

3. Ausbau von Mitbestimmung als zentrales Kinderrecht

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise (Art 4).

4. Rechtsansprüche – Chancengleichheit – Qualitätssicherung – Weiterentwicklung

Mit der geplanten Kompetenzverschiebung besteht die massive Gefahr, dass sich aufgrund unterschiedlicher Ressourcen und Gewichtungen die Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche noch mehr als bisher unterscheiden werden. Es ist notwendig, verbindliche fachliche Standards länderübergreifend zu gewährleisten und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Dafür müssen die Ergebnisse der Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 (B-KJHG) berücksichtigt werden.

5. Stärkung der Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder

Im Zuge der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention wurden auch in Österreich unabhängige und weisungsfreie Institutionen zur Wahrung der Kinderrechte etabliert - sowohl im Einzelfall als auch als Interessensvertretung auf struktureller Ebene. Das 30-jährige Jubiläum dieses wichtigen Menschenrechtsdokuments im kommenden Jahr wäre ein guter Anlass, die KIJAS Österreichs auch im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder zu verankern!



Christian Reumann	Astrid Liebhauser	Gabriela Peterschofsky-Orange	Christine Winkler-Kirchberger	Andrea Holz-Dahrenstaedt	Denise Schiffrer-Barac	Elisabeth Harasser	Michael Rauch	Monika Pinterits	Ercan Nik Nafs
Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Wien